Begründung

zum

Bebauungsplan "Dettinger Straße" in Horb a.N.-Ihlingen
bezüglich der Änderung vom 25.6.1984

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 25.9.1984 ist der rechtskräftige Bebauungsplan "Dettinger Straße" in Horb a.N.-Ihlingen entsprechend dem vom Referat 3 A 3 gefertigten Deckblatt vom 25.6.1984 zu ändern. Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, soll der Bebauungsplan nach § 13 BBauG geändert werden.

Die Änderung sieht vor:

Der Bebauungsplan "Dettinger Straße" weist für das Flurstück 179 Gemeinschaftsgaragen aus.

Nachdem bei der umliegenden Bebauung die Garagen auf den jeweiligen Baugrundstücken ausgewiesen bzw. bereits erstellt sind, kann eine Ausweisung von Gemeinschaftsgaragen auf Flurstück 179 entfallen.

Dadurch kann das Flurstück 179 der Wohnbebauung zugeführt werden.

Auf Flurstück 179 wird deshalb anstatt der GGa (Gemeinschaftsgaragen) ein Reines Wohngebiet mit max. zweigeschossiger Bebauung ausgewiesen.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu der Änderung keine Bedenken.

Anerkannt:
Horb a.N., den 5.12.1984
Bürgermeisteramt
In Vertretung

Schäffner

Aufgestellt:
Horb a.N., den 25.6.1984
Stadtplanungs- Hochbau- und
Bauordnungsamt -Referat 3 A 3-

Zimmermann